

## **Cannabis – Pharmazeutische Fragen**

Dr. Klaus Häußermann, BtM-Consulting – Wissenschaftliche Beratung & Schulung, Laupheim

Am 10. März 2017 ist die alte Arzneipflanze Cannabis neu in den Focus gerückt und in allen Apotheken zum Thema geworden: Ärzte aller Fachrichtungen dürfen Cannabisblüten und -Extrakte auf einem BtM-Rezept zulasten der GKV verschreiben, wenn ein zuvor verpflichtend zu stellender Antrag auf Kostenübernahme an die jeweilige Kasse nicht von dieser abgelehnt wurde. Zahn- und Tierärzte sind dazu nicht berechtigt. Cannabisblüten werden entweder unzerkleinert oder portioniert gem. den DAC/NRF-Rezepturen 22.12. bis 22.15. verordnet.

Cannabisblüten aus Holland werden seit vielen Jahren von Fagron geliefert, inzwischen auch von anderen Unternehmen. Extrakte kamen von Bionorica. Seit 2016 gibt es mehrere kanadische Sorten und seit Oktober 2017 Extrakte von einem kanadischen Unternehmen.

Beim Bezug des vorgeprüften Rezepturarzneimittels Cannabisblüten werden Prüfzertifikate mitgeliefert, die im Regelfall auf die DAB-Monographie Cannabisblüten oder die DAC-Monographie 22.11. (Cannabisölharz) referenzieren. Die Identitätsprüfung wird entweder gem. DAB/DAC-Monographie oder durch alternative Prüfmethode durchgeführt.

Die Abgabe erfolgt in kindergesicherten Behältnissen. Um diese anforderungsgerecht kennzeichnen zu können, muss der Patient der Apotheke ggf. die vom Arzt mitgegebene schriftliche Gebrauchsanweisung vorlegen. Dokumentiert werden Cannabisblüten nach dem jeweiligen Sortennamen. Die Taxation erfolgt gem. §4 Arzneimittelpreisverordnung, wenn die Blüten unverarbeitet abgegeben werden und gem. § 5, wenn sie zuvor bearbeitet wurden.